



FAQ im Zusammenhang mit der nun abgeschlossenen Nachführung der Biotoptinventare des Bundes und des kantonalen Biotoptinventars

Stand: 2.7.2021

1 Welches sind die Biotoptinventare des Bundes?

Beim Bund gibt es die folgenden Biotoptinventare (in Klammern die dazugehörigen Biotopschutzverordnungen):

- Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung; SR 451.31)
- Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung; SR 451.32)
- Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung; SR 451.33)
- Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung; AlgV; SR 451.34)
- Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung, TwwV; SR 45137).

2 Welche Folgen ergeben sich aus der Nachführung der Bundesinventare für die Gemeinden?

- Die Biotopschutzverordnungen des Bundes legen fest, dass die Kantone eine sog. Detailabgrenzung der einzelnen Inventarobjekte vorzunehmen haben. Dabei handelt es sich um eine parzellenscharfe, grundeigentümerverbindliche Festlegung des genauen Grenzverlaufs der Objekte.
- Der kantonale Richtplan sieht vor, dass die Gemeinden die Biotope von nationaler (und regionaler) Bedeutung in ihrer Nutzungsplanung umsetzen. Dies erfolgt in aller Regel durch die Festlegung von Naturschutzzonen und Trockenstandortszonen.
- Nachdem die Nachführung der Bundesinventare nun abgeschlossen ist, ist es im Interesse der Rechtssicherheit wichtig, dass die Gemeinden ihre Naturschutzzonen und Trockenstandortszonen überprüfen und wo nötig bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit auf die rechtsgültigen Biotoptinventare des Bundes und auf das kantonale Biotoptinventar abstimmen.
- Bei gewässerbezogenen Lebensräumen wie etwa Auen kann dies im Zusammenhang mit der Festlegung der Gewässerräume (Gewässerraumzone) erfolgen.

3 Warum reichen Bewirtschaftungsverträge als Umsetzung nicht aus?

Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone in den Biotopschutzverordnungen, den Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler Bedeutung zu regeln und die dazu notwendigen Massnahmen zu treffen. Dies geschieht teilweise durch die Bewirtschaftungsverträge. Eine weitere Aufgabe besteht darin, die Detailabgrenzung der Objekte grundeigentümerverbindlich festzulegen. Bei einem Bewirtschaftungsvertrag sind jedoch "nur" der Landwirt und der Kanton involviert. Daher sind die Bewirtschaftungsverträge nicht grundeigentümerverbindlich – anders als die Festlegungen in der Nutzungsplanung (vgl. Ziff. 2).

4 Welche Folgen ergeben sich für Grundeigentümer sowie Konzessions- und Be-willigungsinhaber?

- Die Biotopschutzverordnungen des Bundes sind grundsätzlich direkt anwendbar.
- Im Rahmen der Festlegung der Detailabgrenzungen der Biotope von nationaler Bedeutung in der Nutzungsplanung bestehen die im KRG vorgesehenen Mitwirkungsrechte sowie die Möglichkeit einer Planungsbeschwerde.
- Solange die Detailabgrenzung der Objekte noch nicht erfolgt ist, besteht rechtlich die Möglichkeit, dass jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweisen kann, eine Feststellungsverfügung über die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einem Objekt von nationaler Bedeutung beim ANU beantragen kann. Die Verfügungen unterliegen dem Verbandsbeschwerderecht nach Art. 12 ff. NHG und auch das BAFU verfügt über das Beschwerderecht (Art. 12g Abs. 2 NHG).
- Es ist darauf hinzuweisen, dass für schützenswerte Biotope (ohne Bedeutungszuweisung in einem Inventar) die Bestimmungen in Art. 18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) resp. Art. 14 der Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV) unmittelbar gelten.

5 Welche Folgen ergeben sich für die Landwirtschaft?

- Ob sich auf Stufe Einzelbetrieb durch die Nachführung der Biotopinventare des Bundes ein Handlungsbedarf ergeben hat, soll im Rahmen der periodisch stattfindenden einzelbetrieblichen Beratungen in den Vernetzungsprojekten überprüft werden.
- Im Sömmersungsgebiet wird der Handlungsbedarf in Bezug auf die Bewirtschaftungsverträge im Rahmen der BFF-Q2-Kontrollen im Sömmersungsgebiet überprüft.
- Bei Differenzen zwischen den Vertragsumrisse und den nachgeführten Bundesinventaren bleiben für die Bewirtschaftung und somit für den Vertragsinhalt die bisherigen Umrisse, die für die Erarbeitung der Bewirtschaftungsverträge kartiert wurden, spätestens bis zur grundeigentümerverbindlichen Detailabgrenzung der Objekte in der Nutzungsplanung (vgl. Ziff. 2) massgebend.
- Es wird jedoch empfohlen, allenfalls erforderliche Vertragsanpassungen anlässlich der einzelbetrieblichen Beratung bzw. der BFF-Q2-Kontrolle im Sömmersungsgebiet mit dem Ökobüro oder dem Plantahof zu vereinbaren. Entsprechende Mutationen werden vom Ökobüro/Plantahof ans Amt für Landwirtschaft und Geoinformation weitergeleitet.

6 Welche Spielräume bestehen bei der Detailabgrenzung der Bundesinventarobjekte?

- Die Spielräume der Gemeinden etwa für Umrisskorrekturen bei der Detailabgrenzung sind gering. Ausführungen dazu finden sich in den verschiedenen Vollzugshilfen des Bundes.
- Das Bundesgericht hat sich im Entscheid zum geplanten Wanderweg in der Ruinaulta (BGE 146 II 347) ausführlich zur Detailabgrenzung einer Aue von nationaler Bedeutung geäusser und u.a. festgehalten, dass für die Kantone bzw. die Gemeinden nur wenig Spielraum für Abweichungen von den Festlegungen im Bundesinventar bestehen. Soweit die Abgrenzung der Aue durch den Bund klar erkennbaren Strukturen wie Waldgrenzen, Bäche, Wege und Straßen folgt, seien diese Abgrenzungen zu übernehmen. Abweichungen seien nur mit einer sachlichen Begründung möglich. Nur dort, wo solche grenzbildenden Strukturen fehlten, bestehe ein Interpretationsspielraum von rund 20–30 m.

7 Was sind TWW-Vorranggebiete und welche Optionen bieten sie?

- Die Kantone bzw. die Gemeinden können gemäss Art. 5 TwwV sog. Vorranggebiete bezeichnen. Diese umfassen ein Trockenwiesen- und Weiden (TWW) Objekt von nationaler Bedeutung oder mehrere nahe beieinanderliegende Objekte sowie angrenzende natürliche oder nahezu natürliche Lebensräume und Strukturelemente. Die Vorranggebiete stellen Lebensräume von hohem ökologischem Wert für Pflanzen- und Tierarten von Trockenwiesen dar. Vorranggebiete sind in der Nutzungsplanung festzulegen (vgl. MBauG 2020), dabei ist das Bundesamt für Umwelt BAFU anzuhören.
- An sich sind in TWW von nationaler Bedeutung nur Vorhaben zulässig, welche unmittelbar standortgebunden sind und einem überwiegenden öffentlichen Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung dienen (Art. 7 Abs. 1 TwwV). Vorhaben, die nicht im nationalen Interesse liegen, fallen von Vornherein nicht in Betracht. In den Vorranggebieten darf jedoch von den Schutzzonen abgewichen werden, wenn die Fläche und die Qualität der Trockenwiesen insgesamt wiederhergestellt oder gesteigert werden kann. Zudem muss das Vorhaben aus raumplanungsrechtlicher Sicht bewilligungsfähig sein (Art. 7 Abs. 2 TwwV).
- In Gemeinden mit vielen TWW-Objekten empfiehlt das ANU daher, bereits frühzeitig Vorranggebiete auszuscheiden, damit für Vorhaben, an denen kein nationales Interesse gemäss Art. 7 Abs. 1 TwwV besteht, die Erteilung einer Baubewilligung dennoch in Betracht fällt.

Im Sinne der Lesefreundlichkeit wurde in diesem Dokument auf die weibliche Form verzichtet. Die im Text verwendete männliche Form schliesst diese selbstverständlich mit ein.